



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

19. September 2016
Andreas Hofer

A 153 Anfrage Keller Irene und Mit. über das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) im Zusammenhang mit den Entscheiden des Luzerner Kantonsspitals / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Irene Keller ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden und verlangt Diskussion.

Irene Keller: Der Aufschrei der Luzerner Bevölkerung war gross, als durch die Medien zu vernehmen war, dass künftig die Literflaschen Mineralwasser nicht mehr durch unser regionales Produkt aus Knutwil im Luzerner Kantonsspital abgedeckt werden, sondern wegen des öffentlichen Beschaffungswesens (öBG) eine andere Firma den Zuschlag erhalten hat. Die ersten drei Fragen handeln vom sogenannten „Inländervorrang“ im öBG. Wir wollten wissen, ob es möglich ist, innerhalb der Bewertung von Ausschreibungen regionale Produzenten zu bevorzugen. Die entsprechenden Antworten der Regierung erteilen eine klare Auskunft dazu. Im Zusammenhang mit dem GATT/WTO-Übereinkommen und der entsprechenden Gesetzgebung ist es nicht beziehungsweise nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich, regionalen Dienstleistern den Vorzug zu gewähren. Das zeigt auch, dass das Luzerner Kantonsspital seine Aufgabe sehr gut erfüllt und richtig gehandelt hat. Mit der Beantwortung der Frage 4 sind wir nicht zufrieden, es geht dabei um die unterschiedliche Ausgangslage für das Luzerner Kantonsspital und die Hirslanden Klinik St. Anna. Beide stehen auf der Spitalliste, aber was das öBG angeht, haben sie nicht die gleiche Ausgangslage. Die Hirslanden-Klinik St. Anna untersteht nur im Bereich der Pflegeleistungen dem öBG, der Hotelleriebereich der Hirslanden-Klinik St. Anna ist aber davon ausgenommen. Beim letzten Satz der Antwort haben sich uns zwei Fragen gestellt, ich zitiere: „Auch sie untersteht dem Beschaffungsrecht – jedenfalls im Binnenbereich –, soweit sie Beschaffungen hauptsächlich zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages als Listenspital beziehungsweise zur Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben gemäss § 1 Absatz 2a öBG vornimmt.“ Wie ist die Aussage „jedemfalls im Binnenbereich“ zu verstehen? Und weiss der Kanton, mit welchem Anteil die Hirslanden-Klinik St. Anna dem öBG unterstellt ist? Wir sind mit der Beantwortung durch die Regierung grundsätzlich einverstanden, wünschen aber eine Präzisierung der letzten Antwort.

Ruedi Stöckli: In den Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird dargelegt, dass es im Beschaffungsrecht keine Bevorzugung von regionalen Produkten geben soll. Das gibt mir zu denken. Ich persönlich kann es nicht verstehen, dass die in der Region ansässigen Firmen Knutwiler Mineralwasser AG und Pistor nicht mehr als Lieferanten des Luzerner Kantonsspitals berücksichtigt worden sind. An den Produkten kann es jedenfalls nicht liegen, denn deren Qualität ist unbestritten. Es geht scheinbar nur um den Preis, die anderen

Vorzüge werden komplett ausgeblendet. Hier ein Beispiel über die Wichtigkeit dieser beiden Firmen. Der Kanton zieht sich nächstes Jahr bei der Finanzierung der Diplomfeier für QV vollends zurück. Die Knutwiler Mineralwasser AG hat sich spontan dazu bereit erklärt, sich an der Diplomfeier finanziell zu beteiligen. Auf diese Weise unterstützt sie auch die Jugend. Diese Unterstützung sollte geschätzt und honoriert werden, zumal kaum anzunehmen ist, dass die Migros das Gleiche tun würde. Zudem ist es ökologisch überhaupt nicht sinnvoll, Mineralwasser aus der Romandie nach Luzern zu transportieren. Ich bitte die Verantwortlichen, die für solche Vergaben zuständig sind, auch Kriterien mit einzubeziehen, die die Wertschöpfung gegenüber solchen Firmen berücksichtigen.

Michèle Graber: Ich äussere mich nur zur Antwort zu Frage 4. Die Antwort der Regierung erachte ich als grundsätzlich richtig. Das öffentliche Beschaffungsrecht gilt für den Kanton, die Gemeinden und ihre Anstalten, also auch das Luzerner Kantonsspital. Aktiengesellschaften fallen nicht darunter, mit Ausnahme von privaten Firmen, die öffentliche Aufgaben übernehmen. Was heisst das in Bezug auf die Hirslanden-Klinik St. Anna? Grundsätzlich fällt sie nicht unter die Kriterien des öffentlichen Beschaffungsrechts, da sie ja eine private Aktiengesellschaft ist. Sie übernimmt aber öffentliche Aufgaben, nämlich die allgemeinmedizinischen Leistungen, die im Leistungsauftrag eines Listenspitals vertraglich geregelt werden. Kann hier also überhaupt eine Trennung vorgenommen werden? Ist das praktisch umsetzbar? Aus meiner Sicht nicht, wie das nachfolgende Beispiel zeigt. Es wird ein operativer Eingriff durchgeführt, der nicht unter die öffentlichen Aufgaben fällt, eine Schönheitsoperation. Das dazu verwendete Operationsbesteck beziehungsweise dessen Beschaffung oder der Spitalanbau mit dem Operationssaal fallen nicht darunter. Was passiert aber, wenn ein Notfallpatient im Rahmen des öffentlichen Auftrags behandelt wird? Muss bei diesem Eingriff ein anderes Operationsbesteck verwendet werden? Muss ein eigener, öffentlich ausgeschriebener Operationssaal benutzt werden? Wohl kaum, denn das wäre absolut ineffizient und nicht wirtschaftlich. Liege ich mit der Annahme richtig, dass, wenn die Beschaffung zu einem wichtigen Teil zur Erfüllung des Leistungsauftrages dient und einen Schwellenwert erreicht, eine öffentliche Ausschreibung stattfinden muss? Ist der Leistungsauftrag untergeordnet, oder lässt er sich aus sachlichen Gründen abtrennen? Und wenn dieser Teil den Schwellenwert erreicht, muss er auch ausgeschrieben werden? Ich gehe davon aus, dass eine Zerstückelung im Hinblick auf den Schwellenwert und eine Bündelung hinsichtlich Zuordnung des Leistungsauftrages nicht erlaubt sind. Ich nehme an, dass die Hirslanden-Klinik St. Anna viele Investitionen gemäss öBG abwickeln müsste. Gemäss simap.ch, der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen, hat die Hirslanden-Klinik St. Anna in den letzten drei Jahren keine Ausschreibung gemäss öBG durchgeführt. Es ist vorstellbar, dass sich die Hirslanden-Klinik St. Anna mindestens in einem rechtlichen Graubereich bewegt. Ich erachte es als Auftrag der Regierung, im Rahmen der Kontrolle des Leistungsauftrages diesbezüglich eine Überprüfung vorzunehmen.

Urban Sager: Wenn man sich für ein wettbewerbsfähiges Beschaffungswesen stark macht, muss man mit den Resultaten davon leben können. Deshalb ist es etwas eigenartig zu hören, dass sich gerade die Parteien, welche sich nachdrücklich für die Liberalisierung und entsprechend für die Wettbewerbsorientierung des Beschaffungsverfahrens stark gemacht haben, über diese Entscheide wundern, wenn es um etwas Emotionales wie Knutwiler Mineralwasser geht. Es ist auch für die SP-Fraktion stossend, dass das Luzerner Kantonsspital sein Mineralwasser nicht mehr aus Knutwil bezieht. Zum einen sollte die Wertschöpfung im Kanton behalten werden, zum anderen geht es auch um ökologische Überlegungen der Nachhaltigkeit. Es ist überhaupt nicht sinnvoll, das Mineralwasser aus der Westschweiz in den Kanton Luzern zu transportieren. Der SP wird bei solchen Überlegungen jeweils Protektionismus vorgeworfen. Wenn Sie in Zukunft auch noch mitreden wollen, wenn es um Entscheide beim Luzerner Kantonsspital geht, mache ich Ihnen beliebt, die geplante Holdingstruktur folgerichtig abzulehnen. Nur so können wir auch in Zukunft noch mitreden, wo und wie das Luzerner Kantonsspital einkaufen wird.

Michael Töngi: Das Problem mit der Hirslanden-Klinik St. Anna ist auch der Grünen Fraktion bekannt, die Regierung ist diesbezüglich tatsächlich gefordert. Will man

Vergabekriterien, speziell die Ökologie, stärker gewichten, ist das nur über eine Gesetzesänderung möglich. Davon würden die lokalen Anbieter ebenfalls profitieren. Es ist aber nicht möglich, diese Kriterien nur bei einzelnen Ausschreibungen anwenden zu wollen. Ich persönlich möchte nicht, dass wieder Zustände wie Mitte der 90er-Jahre herrschen. Ich war damals Mitglied der Geschäftsprüfungskommission in Kriens. Damals wurden viel mehr Diskussionen darüber geführt, ob etwas ausgeschrieben worden sei oder nicht und ob eine Vergabe vielleicht etwas mit der Parteizugehörigkeit eines Gemeinderates zu tun gehabt haben könnte. Ich bin froh, dass diese Vergaben nun objektiver verlaufen.

Giorgio Pardini: Ich weise darauf hin, dass die Kantone aufgrund ihrer Verfassung zu einer wettbewerbsneutralen Spitalplanung verpflichtet sind. Deshalb müssen die öffentlichen und die privaten Spitäler gleichbehandelt werden. Der Aufschrei hätte also nicht bei der Vergabe des Mineralwassers erfolgen sollen, sondern bei der Umsetzung dieses Gesetzesartikels. Die Privatspitäler verdienen sich mit den Privatpatienten eine goldene Nase, und die öffentlichen Spitäler erzielen mit den Allgemeinpatienten Defizite. Es geht also um etwas mehr, als nur um die Vergabe von Mineralwasser.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Gemäss unserem Rechtsdienst heisst Binnenbereich innerhalb der Schweiz. International gelten wieder andere Regeln, es gibt einen Staatsvertragsbereich, dort sind nur die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschreibungspflichtig. Im Binnenbereich, also innerhalb der Schweiz, müssen dagegen alle Arten von Aufträgen ausgeschrieben werden, wenn sie bestimmte Schwellenwerte erreichen. Wenn es nur nach den Staatsverträgen GATT/WTO ginge, würde die Hirslanden-Klinik St. Anna höchstwahrscheinlich nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen. Diesbezüglich liegt aber kein Gerichtsurteil vor, das möchte ich betonen. Innerhalb der Schweiz erweitert die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen jedoch den Kreis der Auftraggeber, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind. Gemäss dieser erweiterten Regelung untersteht die Hirslanden-Klinik St. Anna dem öffentlichen Beschaffungsrecht, soweit sie Beschaffungen hauptsächlich zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages als Listenspital beziehungsweise zur Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben vornimmt. In der Praxis bedeutet das, dass die Hirslanden-Klinik St. Anna alle Aufträge, welche die vorgenannte Voraussetzung erfüllen, ausschreiben müsste. Für die Frage, ob etwas dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht, ist bei den Spitälern von Bedeutung, ob die Beschaffung hauptsächlich im Bereich des KVG liegt, also im Sozialversicherungsrecht. Etwas vereinfacht kann man sagen, dass, wenn etwas mehr als die Hälfte nur der Behandlung von Allgemeinversicherten dient, es dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt; wenn es hauptsächlich der Versorgung von Zusatzversicherten und Privatpatienten dient, aber nicht. In der Theorie tönt das relativ einfach, in der Praxis ist es aber sehr schwierig, eine Trennung vorzunehmen, weil die meisten Positionen sowohl für die Allgemeinversicherten als auch für die Zusatzversicherten benötigt werden. Es gibt kein Kontrollorgan, das prüft, ob ein Unternehmen zu Recht keine Ausschreibung vorgenommen hat oder ob eine Ausschreibung regelkonform vonstattenging. Das Unternehmen selber riskiert aber eine Klage von Mitbewerbern, wenn es sich nicht gesetzeskonform verhält.